

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 81-90

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

erledigt zu erklären und ferner die Staatsregierung zu ersuchen:

1. von der Einrichtung eines neuen pädagogischen Lehrganges zur Ausbildung evangelischer Volksschullehrer in Oldenburg zu Ostern 1927 abzusehen,
2. die dadurch freiwerdenden Mittel bereitzustellen, um die Ausbildung der 1927 vorhandenen oldenburgischen Bewerber für den Lehramtsberuf auf preußischen und hessischen Akademien bzw. auf den pädagogischen Instituten in Dresden, Leipzig, Jena und Darmstadt zu ermöglichen,

3. in Verhandlungen mit Preußen und Bremen darüber einzutreten, ob sich die Einrichtung einer pädagogischen Akademie zur Ausbildung von Volksschullehrern für einen größeren Bezirk, etwa für Nordwestdeutschland, zu Ostern 1928 empfiehlt.

Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle die Eingaben des Vereins Oldenburger Lehrerinnen, des Oldenburgischen Landeslehrervereins, der Studierenden des pädagogischen Lehrgangs, sowie des Lehrervereins für den Landesteil Lübeck für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

L a h m a n n.

Anlage 80.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 12 (Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung des Gesetzes vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorferstrand, Scharbeutz und Haffkrug, und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds). 1. Lesung.

Dieser Gesetzentwurf entspricht einem Wunsche des Landesauschusses und des Landtages, nach dem die Regierung in Gütin alljährlich eine Abrechnung über den Ostseebäderfonds dem Landesauschusse und dem Landtag zugleich mit dem Voranschlag der Landestasse vorzulegen hat.

Der Ausschuß hat nichts dazu zu bemerken und stellt

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 81.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 12 (Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung des Gesetzes vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorferstrand, Scharbeutz und Haffkrug, und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds). 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs auch in 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.



Anlage 82.

Bericht

des Ausschusses III über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamts für das Rechnungsjahr 1927/28.

(Anlage 14.)

A. Einnahmen.

Abchnitt I: Verwaltung des Siedlungsamts.

Zu den §§ 1—4 wurden keine Bemerkungen gemacht.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme der §§ 1—4.

Zu § 5 wurden folgende Fragen gestellt:

Wie ist der Stand der Aufwertung in der Inflationszeit vor der Naturalwertfestsetzung eingewiesenen Renteniedlungen?

Wann laufen die Freijahre der ersten Naturalwertrenten ab?

Die Regierung antwortet:

a) Abschnitt I § 5. Frage 1:

Die Mehrzahl der in der Inflationszeit gegen Goldrente eingewiesenen Siedler haben eine 25 % ige Aufwertung des Nennbetrages — diesen gleich Goldmark gerechnet — anerkannt. Bezüglich derjenigen Siedler, die ausdrücklich widersprochen haben, ruht das Verfahren, weil für die Entscheidung über die Aufwertung in diesen Fällen das ordentliche Gericht zuständig ist. Die Frage ist noch nicht endgültig entschieden.

Die Freijahre der ersten Naturalrenten sind bereits abgelaufen, namentlich für Weisiedlung, daher die Einnahme aus Naturalrenten in Höhe von 32 000 R.M. Dieser Betrag wird sich nach und nach steigern. Die Steigerung verteilt sich aber auf mehrere Jahre, weil die Neusiedler nach Ablauf von 6 Freijahren zunächst nur $\frac{1}{3}$ für weitere 3 Jahre, dann $\frac{1}{3}$ für weitere 3 Jahre, aber erst nach 2 Jahren die volle Rente zahlen. Die Umwandlung der Naturalrente in eine feste Goldrente ist zur Zeit noch ausgeschlossen.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß bei den Neusiedlungen auf Hochmoor die Renten allgemein herabgesetzt werden müssen in Anbetracht der besonders schweren Bewirtschaftung und der Unsicherheit der Erträge.

Nach Erklärung der Regierung ist die Umwandlung der Naturalwertrente in Goldrente zur Zeit nicht möglich. Der Ausschuß ist aber in Übereinstimmung mit seinem vorjährigen Antrag der Meinung, daß diese Frage von der Staatsregierung dauernd im Auge behalten werden muß.

Zu § 8 wurde gefragt: Wie wird für Rindvieh das Grasgeld abgestuft?

Die Regierung gibt folgende Übersicht her:

b) § 8 Frage 2:

Das Weidegeld beträgt für die ganze Weidezeit für Klasse I Milchkühe: 1,8 Ztr. L. G. Schlachtrinder, Klasse II, güste Kühe, Quenen, andere 3 Jahre alte Tiere, soweit nicht in Klasse I gehörig: 1,4 Ztr. L. G. Schlachtrinder,

Klasse III, bis zu 3 Jahre alte Tiere ohne Kälberzähne: 1,2 Ztr. L. G. Schlachtrinder,

Klasse IV, unter 2 Jahre alte Tiere mit Kälberzähnen: 1,0 Ztr. L. G. Schlachtrinder.

1926 betrug danach das Weidegeld		
in Klasse I		86,76 R.M.
" " II		67,48 "
" " III		57,84 "
" " IV		48,20 "

Für Neusiedler gegen Naturalwertrente ermäßigt sich das Weidegeld um $\frac{1}{3}$.

Zu den übrigen §§ des Abschnitts I wurden Bemerkungen nicht gemacht.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme der §§ 5—15.

Abchnitt II: Erwerb und Veräußerung von Grundstücken.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme der §§ 16—20.

Abchnitt III: Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen, Kunstdünger, Saatgut, Baumaterialien usw. für Ansiedler, Lohnpflugarbeiten, auch Vermittlung von Darlehn.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 4:

Annahme der §§ 21—23.

Zu § 24 hat die Regierung folgenden Antrag eingebracht:

Der Regierungsvertreter beantragt zu § 26 der Ausgaben und § 24 der Einnahmen die veranschlagten Summen von 110 000 R.M. bzw. 519 400 R.M. um 126 000 R.M. auf 236 000 R.M. bzw. 645 400 R.M. zu erhöhen und unter Bemerkung zu § 26 der Ausgaben nachzuführen: „ferner zur Umleihe von Roggendarlehen für Siedler unter Bürgschaft des Siedlungsamtes 126 000 R.M.“

Begründung:

Es war vom Siedlungsamt in Aussicht genommen, bereits bei der Umleihe der Roggendarlehen gegen Roggenanweisungen einem Antrage der Siedler entsprechend auch die unter Bürgschaft des Siedlungsamtes an Siedler gegebenen Darlehen gegen Roggenschuldverschreibungen umzuleihen. Da die zur Verfügung gestellten Mittel hierfür nicht ausreichen, ist diese Absicht nicht verwirklicht worden. Es ist beabsichtigt, die Roggenschuldverschreibungen, da die Siedler auf deren Ablösung drängen, umzuleihen und die erforderlichen Roggenverschreibungen hierfür nach und nach aufzukaufen.

Das Siedlungsamt wird bei Anrechnung des Kaufpreises der Roggenschuldverschreibungen den Siedlern gegenüber, die infolge des Ankaufs der Schuldverschreibungen eintretende künftige Ersparnis an Zinsbeihilfen berücksichtigen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 5:

Annahme des § 24 mit der Änderung, daß statt 519 400 R.M. 695 400 R.M. eingestellt werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 6:

Annahme der §§ 25 und 26.

Abschnitt IV: Teichwirtschaft in Ahlhorn.

Dem Vorsitzenden des Siedlungsamts unterstellt.

Zum Abschnitt IV wurden Bemerkungen nicht gemacht und stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 7:

Annahme der §§ 27 bis 34.

B. Ausgaben.

Abschnitt I: Verwaltung des Siedlungsamtes.

Zu § 4 wird gefragt: Wieviel technische Beamte vom Hochbauamt sind beim Siedlungsamt beschäftigt. Welche

Instanzen und wieviel Personen werden mit den Siedlungsbauten befaßt?

Die Regierung antwortet:

Beim Hochbauamt II werden für Siedlungsbauten in Anspruch genommen 2 technische Beamte ganz und ein technischer Angestellter zur Hälfte, beim Hochbauamt I 1 technischer Beamter zum Teil. Mit den Siedlungsbauten werden befaßt an Instanzen das Hochbauamt, der Referent für Hochbau beim Ministerium und das Siedlungsamt.

Sonst sind zu Abschnitt I Bemerkungen nicht gemacht.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 8:

Annahme der §§ 1 bis 15.

Abschnitt II: Erwerb und Veräußerung von Grundstücken.

Zu § 17 gibt die Regierung auf Anfrage folgende Übersicht her:

Übersicht über das im Jahre 1926 vom Siedlungsamt erworbene Siedlungsland.

Nr.	Verkäufer	Größe ha	Kulturart	Kaufpreis R.M.	Weiterveräußerung
1	Hinsch, Stollhamm	12	Marischland	17 000	Die Stelle ist gemäß Kaufvertrag bis 1935 an den Verkäufer verpachtet für 60 R.M. pro ha und sämtliche Abgaben und Gebäudeunterhaltung.
2	Högemann, Falkenberg	12,5	10 ha kult. Land	12 500	Die Stelle ist gegen Rente weiter veräußert. Haus für 9000 R.M.
3	Menken Thausen	9,5	2,5 ha unkult. Hochmoor	9 000	Gegen Rente weiter veräußert. Haus für 4050 R.M.
4	Deddens, Hollenermoor	1,2	unkult. Hochmoor	300	
5	Krone, daselbst	6,5	"	1 625	Vorgesehen für die Elisabethshauer Kolonate.
6	Wulf, daselbst	1,8	"	450	
7	Klären, Scharrel	2,9	"	1 170	} Pfde. Nr. 7 und 8 als Kolonat eingewiesen gegen Naturalrente.
8	Schmits, daselbst	6,4	"	1 000	

Zu § 18 ist gefragt: Wie plant das Siedlungsamt die weitere Besiedlung des Ipwegermoores?

Die Regierung berichtet:

Im Ipwegermoor sind etwa 300 ha soweit entwässert, daß die Besiedlung dieser Flächen jetzt in Angriff genommen werden kann. Der Besiedlungsplan wird jetzt aufgestellt. Von der Ipweger-Chaussée sind zwei Zuwegungen — der Hüntorferdamm und der Nordermoor-damm — in das Moor hergestellt und mit Sand überschüttet.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 9:

Annahme der §§ 16—22.

Abschnitt III: Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen, Kunstdünger, Saatgut, Baumaterialien usw. für Ansiedler, Lohnpflugarbeiter auch Vermittler von Darlehn.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß dem Kolonisten durch die hohen Gebäudelasten die Existenz gegenüber der Vorkriegszeit sehr erschwert wurde und müsse das Siedlungsamt darauf dringen, daß bei Neubauten die billigsten Pläne in Anwendung kämen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 10:

Annahme der §§ 23—28 mit der Änderung, daß unter § 26 statt 110 000 R.M. 236 000 R.M. eingestellt werden und dadurch die Eingabe der Siedler B. Piener usw. aus Wulfenau erledigt erklärt wird.

Abschnitt IV: Teichwirtschaft in Ahlhorn.

Dem Vorsitzenden des Siedlungsamts unterstellt.

Zu § 35 wird gefragt: Wie weit ist der Ausbau der Forellenzuchtanstalt gediehen und wie sind die Aussichten? Die Regierung berichtet:

Die Forellenzuchtanstalt ist jetzt fertig und soll jetzt in Betrieb genommen werden. Es sollen zunächst etwa 100 000 Forelleneier ausgebrütet werden. In den kleinen Teichen wird die Brut zu Sämlingen herangezüchtet. Die Sämlinge sollen verwandt werden zur Besetzung der Forellengewässer im Oldenburger Lande und für die Besetzung der Talsperre in der Teichwirtschaft und anderer Fischteiche in der Teichwirtschaft. Über die Aussichten der Forellenzuchtanstalt läßt sich noch kein Urteil abgeben, es ist ein kleiner Nebenbetrieb der Teichwirtschaft,



dessen Erträge für die Rentabilität der Teichwirtschaft wohl keine große Bedeutung zunächst haben werden.

Zu § 42 wird gefragt:

Wie ist die Tagesgelderfrage geordnet?

Wie lange soll der Bau der Betriebsleiterwohnung hinausgeschoben werden?

Die Regierung gibt folgende Antwort:

Die Tagesgelderfrage ist in der Weise geordnet, daß der Betriebsleiter der Teichwirtschaft die halben Tagesgelder

bezieht, bei mehrtägigen Dienststreifen mit einem Zuschlage von 1 R.M. pro Tag.

Der Bau der Betriebsleiterwohnung ist auf einige Jahre mit Rücksicht auf die Schulausbildung der Kinder des Betriebsleiters hinausgeschoben worden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 11:

Annahme der §§ 29—45.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

T h e.

Anlage 83.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über den Weserfonds. 1. Lesung. (Anlage 16)

Über die geschichtlich gegebenen Verhältnisse, aus denen die Vorlage erwachsen ist, ist das Hauptsächlichste im Bericht zur Anlage 17 gesagt, auf den somit verwiesen werden kann.

Versucht die Anlage 17 unter den veränderten Verhältnissen die landeskulturellen Interessen zu schützen, so verfolgt die Anlage 16 denselben Zweck bezüglich des Handels. Mit der weiteren Vertiefung der Unterweser und dem Wegfall verschiedener Abgaben verschob sich die frühere Gleichstellung des Hafens Bremen und der Unterweserhäfen zu Gunsten Bremens in einem Maße, daß die Unterweserhäfen bald verödeten. Dem konnte nur durch günstige Tarife abgeholfen werden. Die auf diesem Gebiete erzielten Erfolge reichten jedoch nicht aus, insbesondere den Oldenburgischen Unterweserhäfen neues Leben zu geben. Oldenburg erstrebte deshalb eine Geldentschädigung. Das Reich lehnte Entschädigungsforderungen ausdrücklich ab, kehrte aber einen Betrag von 1½ Millionen aus, den es dem Fonds zur Unterstützung der auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge notleidenden Länder entnahm.

Diese 1½ Millionen sollen zusammen mit etwa noch zu erwartenden Reichszuwendungen und vermehrt um Beträge, die nur der Aufwertung eines Teils eines früher von Bremen gezahlten Kapitals (Artikel 24 des Staatsvertrages vom 13. Februar 1913) hervorgehen, einen besonderen Fonds (Weserfonds) bilden. Die Erträge dieser Kapitalien sollen in denselben Fonds fließen.

Bestimmung dieses Weserfonds ist es, Schäden, die dem oldenburgischen Handel durch die Unterweservertiefung zugefügt werden, nach Möglichkeit wieder gutzumachen.

Die Verwaltung dieses Fonds wird dem Ministerium des Innern übertragen. Das Ministerium läßt sich dabei durch einen Beirat beraten, über dessen Zusammensetzung (Wahl und Befugnisse) der § 4 das Notwendige besagt.

Das Kapital des Weserfonds darf nur mit Genehmigung des Landtages angegriffen werden. Ebenso bedürfen Verwendungen von Kapital und Zinsen zu anderen als in dem Gesetz über den Weserfonds vorgesehenen Zwecken der Genehmigung des Landtages. Über die Ver-

wendung des Fonds ist besondere Rechnung zu führen, die der Rechnung der Landeskasse des Landesteils Oldenburg beizufügen ist.

Der so skizzierte Inhalt der Anlage 16 der 3. Versammlung des 4. Landtags entspricht der Anlage 34 der 2. Versammlung desselben Landtags, die damals nicht verabschiedet wurde. Beide Vorlagen sind Gegenstand eingehendster Beratungen mit den Regierungsvertretern gewesen. Diese Beratungen waren zum großen Teil vertraulich oder entziehen sich aus andern Gründen der öffentlichen Berichterstattung. Dasselbe gilt für einen sehr großen Teil der Eingaben, von denen deshalb auch nur wenige durch Abklatsch vervielfältigt worden sind. Das Wichtigste aus den Verhandlungen sei im folgenden hervorgehoben:

Der § 2 des Entwurfes sieht in seinem ersten Absatz vor, der Weserfonds sei bestimmt, die dem oldenburgischen Handel durch die Unterweservertiefung zugefügte Schädigung durch Angleichung der Eisenbahntarife an Bremen möglichst wieder gutzumachen. In Ziffer 2 bestimmt er, daß auch Schäden anderer Art, welche dem Handel zugefügt sind, durch den Weserfonds nach Möglichkeit wieder auszugleichen sind. In Ergänzung zu dem darüber auf Seite 4 der Begründung, letzter Absatz, Gesagten, hob der Regierungsvertreter ausdrücklich den Willen der Regierung, beide Zwecke durchaus paritätisch zu behandeln, hervor.

Namens und im Auftrage des Gemeindevorstandes der Gemeinde Warfleth meldet Rechtsanwalt Dr. Hollje Ansprüche an den sogenannten Weserfonds an für Schäden, die nach Auffassung des Gemeinderats infolge weiterer Arbeiten an der Weser zu erwarten sind.

Der Regierungsvertreter gab dazu folgende Erklärung ab:

Zu der Eingabe der Gemeinde Warfleth, überreicht durch Rechtsanwalt Dr. Hollje, wird folgendes bemerkt:

1. Es ist richtig, daß eine Aufhöhung des Geländes am Warflether Arm beabsichtigt wird. Die Ablagerung des Baggerbodens erfolgt gemäß § 26 des Vertragsentwurfes. Gemäß § 2 desselben Entwurfes unterliegt diese Aufbringung von Baggerboden dem Aus-

legungsverfahren, so daß in diesem seitens aller Interessierter Ansprüche auf Entschädigung erhoben werden können.

2. Die Befürchtung wegen der Häuser am Deich ist vielleicht für die erste Zeit der Aufspülung berechtigt. Ein dauernder Schaden, der gegebenenfalls voll zu vergüten wäre, ist nicht zu erwarten. Für den Bauzustand werden besondere Vorkehrungen getroffen. Etwaige Schäden sind auszubessern.
3. Ebenso können während der Zeit der Aufspülung Schäden an der Straße entstehen, die im Auslegungsverfahren angemeldet werden können. Eine dauernde Beeinträchtigung ist ausgeschlossen.
4. Die Interessen an der Offenhaltung des Warflether Armes sind außerordentlich gering. Die vorhandene Schifffahrt dient im wesentlichen zum Verkehr mit der Insel, um die Ernteerträge fortzubringen. Dies fällt künftig fort. Soviele bekannt ist, soll noch ein Berufsfischer am Warflether Arm wohnen. Für die kleinen Bootswerften muß der neu zu schaffende Hafensplatz genügen. Die Boote müssen allerdings auf Wagen dorthin befördert werden. Die große Bootswerft Oltmanns wird nicht betroffen, da vor deren Gelände eine Aufhöhung nicht stattfindet.
5. Eine Berücksichtigung der Gemeinde Warfleth bei Verwendung der Gelder des Weserfonds kommt nicht in Frage, da der Weserfonds anderen Zwecken dient. Die Gemeinde hat eine irrümliche Auffassung über den Weserfonds.

Die angeführten Gründe bieten keinen Anlaß, von der beabsichtigten Aufhöhung des Geländes am Warflether Arm Abstand zu nehmen. Es kann vielmehr erwartet werden, daß ein großer Vorteil für die Gemeinde eintritt. Die in der Eingabe angeführten Schäden können im Auslegungsverfahren angemeldet werden und sind nach Anerkennung durch die Auslegungsbehörde vom Reiche auszugleichen.

Der Ausschuß schloß sich in allem der Auffassung der Regierung an.

Vorstand und Ausschuß des Butjadinger Zuwässerungskanalverbandes bitten in einer Eingabe, der Landtag wolle seine Zustimmung dazu, daß die Erträge der im Jahre 1913 von Bremen gezahlten 1,5 Millionen Mark lediglich zur Abgeltung der dem Handel durch die Weservertiefung entstandenen Schäden Verwendung finden, verweigern, und wolle beschließen, daß die Erträge den Zwecken zugute kommen, denen die 1,5 Millionen Mark von jeher haben dienen sollen. Der Regierungsvertreter wies aus dem Werdegang der Verträge von 1887 und 1913, die Begründung Seite 4 1. Absatz ergänzend nach, daß die Petenten von irrümlichen Voraussetzungen ausgehen. Der Ausschuß trat der Anschauung der Regierung bei.

Bei der Verwendung der Zinsen des Weserfonds fürchtet die Hafensstadt Nordenham gegenüber der Hafensstadt Brake benachteiligt zu werden. Der Ausschuß verkennt nicht, daß aus dem Ausgleich auf eisenbahntarifarischem Gebiete Brake zunächst den größeren Vorteil hat; er wünscht, daß der Hafensstadt Nordenham in irgend einer Form geholfen werde. Der Finanzminister gab dazu die Erklärung ab, die Regierung sei durch Verhandlungen, deren Vertraulichkeit gegeben, auf die Wiederbelebung des Schiffsahrts- und Handelsverkehrs Norden-

hams ständig bedacht. Sie sei ferner bereit, zur Erhaltung der Hafenanlagen Nordenhams das ihrige beizutragen, auch wenn dazu allgemeine Landesmittel herangezogen werden müßten.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Dohm, Dannemann, Hartong, Beyand, Bortfeldt, Heidkamp, Sante, Fröhle glaubt, daß durch den Inhalt des Gesetzentwurfes und die Regierungserklärung die Interessen des Hafens Nordenham gesichert sind und stellt daher den

Antrag Nr. 1:

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, wie er in der Anlage 16 vorliegt.

Eine Minderheit des Ausschusses, Abgeordnete Albers, Lahmann, Meyer, glaubt weitergehen und für die Aufrechterhaltung eines geordneten Hafensbetriebes in Nordenham eine gesichrtere Unterlage schaffen zu müssen. Dieser Teil des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Gesetzentwurfes, wie er in der Anlage 16 vorliegt, mit der Maßgabe, daß zu § 2 eine Ziffer 3 folgenden Wortlauts hinzugefügt wird: Ein Teil der einkommenden Zinsen bleibt für die Nordenhamer Hafenanlagen zweckgebunden.

Um einen Anhalt für den Umfang der zweckgebundenen Zinsen zu geben, glaubt dieser Teil des Ausschusses, daß im laufenden Rechnungsjahr etwa 25—30 000 R.M. für diesen Zweck auszuscheiden sind.

Die Abgeordneten Wittje und Frerichs enthalten sich zu beiden Anträgen der Abstimmung.

Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag Nr. 3:

Die folgenden Eingaben zu Anlage 34 der 2. Versammlung 4. Landtages und zu Anlage 16 der 3. Versammlung 4. Landtages werden durch Beschlussfassung über die Anlage 16 für erledigt erklärt:

Eingabe des Handelsvereins Nordenham vom	3. März 1926,
" " Brafer Handelsvereins vom 9. März	1926,
" " Handelsverein Nordenham vom 12.	März 1926,
" " Handelsvereins Nordenham vom 15.	März 1926,
" " Brafer Handelsvereins vom 18. März	1926,
" " Handelsvereins Nordenham vom 15.	Mai 1926,
" " Brafer Handelsvereins vom 7. Juni	1926,
" " Brafer Handelsvereins vom 15. Ja-	nuar 1927,
" " Handelsvereins Nordenham vom 29.	Januar 1927,
" " Rechtsanwalts Dr. Hollje namens des	Gemeindevorstandes der Gemeinde
Warfleth,	
" " Butjadinger Zuwässerungskanalver-	bandes.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Bortfeldt.



Anlage 84.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über den Weserfonds. 2. Lesung.
(Anlage 16.)

Der Abgeordnete **Tanzen** hat 2 Anträge zur 2. Lesung eingereicht:

1. Ich beantrage zu § 2 e i n e n A b s a t z 3 folgenden Wortlauts nachzuführen:
3. Ein Drittel des Zinsaufkommens des Weserfonds bleibt für die Nordenhamer Hafenanlagen solange zweckgebunden, bis die Hafenanlagen in Nordenham erneuert sind.
2. Ich beantrage zu § 4 d e m A b s a t z 1 f o l g e n d e n S a t z nachzuführen:
Mitglieder des Beirats dürfen am Weserfonds nicht persönlich finanziell interessiert sein.

Nach Beratung stellte eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Heidkamp, Sante, Fröhle, Dohn, Dannemann, Hartong, Weyand, Vortfeldt, den

Antrag Nr. 1:

Ablehnung des Antrags 1 des Abgeordneten **Tanzen**.

Eine Minderheit, die Abgeordneten Albers, Wittje, Lahmann, Meyer, stellt

Antrag Nr. 2:

Annahme des Antrages 1 des Abg. **Tanzen**.

Der Abg. **Frerichs** enthält sich der Stimme.

Dem Antrage 2 des Abgeordneten **Tanzen** gegenüber herrschte im Ausschuss Einstimmigkeit insofern, als für ihn als selbstverständlich feststeht, daß die Wahl nicht auf Personen fallen darf, die finanziell am Weserfonds interessiert sind. Die Ausnahme einer entsprechenden Bestimmung ins Gesetz erscheint dem Ausschuss insofern nicht erforderlich.

Er stellt den

Antrag Nr. 3:

Der Antrag 2 des Abgeordneten **Tanzen** wird gemäß der einmütigen Meinungsäußerung des Ausschusses für erledigt erklärt.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 4:

Annahme des Gesetzentwurfes wie er aus 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Vortfeldt.

Anlage 85.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend den Staatsvertrag über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen.

(Anlage 17.)

Als in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts Bremen den Plan faßte, die Unterweser zu korrigieren und dadurch die Stadt Bremen zu einer Seehafenstadt zu machen, hat Oldenburg als Staat wohl erkannt, daß es sich hierbei um ein schlechthin deutsches Interesse handelte, und sich verpflichtet gefühlt, bei diesem großen Werke mitzuwirken. Es konnte sich aber der Staat Oldenburg andererseits der Erkenntnis nicht verschließen, daß wichtigste Lebensbedingungen seiner Staatsangehörigen mit den gesamten Stromverhältnissen der Weser auf Gedeih und Verderb verbunden waren. Aus dieser Erkenntnis folgte für den Staat die Pflicht, die Lebensinteressen seiner Bürger zu schützen, soweit sie durch die veränderten Verhältnisse bedroht waren. Dieser Pflicht kam der Staat in den beiden Verträgen der Jahre 1887 und 1913 nach, die Oldenburg mit Bremen schloß.

Der Staatsvertrag vom Jahre 1887 verfolgt bremi-

scherseits den Zweck, Seeschiffen von 5 m Tiefgang die Fahrt bis zur Stadt Bremen zu ermöglichen.

Ziel des Vertrages vom Jahre 1913 war es, Schiffen sogar mit 7 m Tiefgang unter gewöhnlichen Verhältnissen den unbehinderten Verkehr zwischen der See und Bremen zu ermöglichen.

Die Interessen, die in diesen Verträgen o l d e n b u r g i s c h e r s e i t s verteidigt werden mußten und, so gut es ging, sichergestellt wurden, lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

die Schiffsahrts- und Handelsinteressen der oldenburgischen Häfen, wobei wiederum zwischen der großen Schifffahrt, die besonders die Häfen Nordenham und Brake berührt, und der Kleinschifffahrt zu unterscheiden wäre, und die kulturellen Interessen der wichtigsten Agrarbezirke Oldenburgs.

Auf Einzelheiten einzugehen, liegt zur Zeit kaum Veranlassung vor; wohl aber muß aus dem Vertrage von 1913 der Absatz 3 des Artikels 1 hervorgehoben werden, der auf weitere Sicht hinaus Oldenburgs Weserinteressen sichert:

„Beide Regierungen verpflichten sich, eine Vertiefung und Verbreiterung der eigentlichen Fahrbahn der Weser über das in diesem Vertrage Vorgesehene hinaus ohne Zustimmung des anderen Teils nicht vorzunehmen.“

Diese Sicherheit geriet durch den Übergang der Wasserstraßen auf das Reich ins Wanken.

Artikel 97 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 besagt im

Absatz 1: Aufgabe des Reiches ist es, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen.

Absatz 2: Nach der Übernahme können dem allgemeinen Verkehr dienende Wasserstraßen nur noch vom Reich oder mit seiner Zustimmung angelegt oder ausgebaut werden.

Absatz 3: Bei der Verwaltung, dem Ausbau oder dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren. Auch ist auf deren Förderung Rücksicht zu nehmen.

Absatz 5: Mit dem Übergang der Wasserstraßen erhält das Reich die Enteignungsbefugnis, die Tarifhoheit sowie die Strom- und Schiffahrtspolizei.

Absatz 6: Die Aufgaben der Strombauverbände in bezug auf den Ausbau natürlicher Wasserstraßen im Rhein-, Weser- und Elbgebiet sind auf das Reich zu übernehmen.

Mit Wirkung vom 1. April 1921 sind die Wasserstraßen, damit auch die Weser, auf das Reich übergegangen.

Das Gesetz über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich trägt das Datum des 29. Juli 1921 (Reichsgesetzblatt 1921 Nr. 80 vom 3. August 1921). Es ist auch von der oldenburgischen Staatsregierung vollzogen.

Der § 5 dieses Gesetzes lautet:

Das Reich tritt in die öffentlich-rechtlichen und in die privat-rechtlichen Verträge der Länder ein, soweit sie Rechte und Pflichten für die Verwaltung der auf Grund dieses Vertrages übergehenden Wasserstraßen begründen. Der Eintritt des Reichs hat Rechtswirkung auch gegenüber den bisherigen Vertragsgegnern der Länder.

Im § 18 verpflichtet sich das Reich, von den Ländern begonnene Bauten an den übergehenden Wasserstraßen fortzuführen; diese Bauten sind in einer besonderen Anlage B zusammengestellt; zu ihnen gehört auch die Herstellung eines Fahrwassers der Unterweser, das für den Verkehr von 7 m tiefgehenden Schiffen von Bremen Stadt nach See in einer Tide ausreicht und die Fortsetzung der Vertiefungsarbeiten auf der Außenweser von Bremerhaven nach See mit einer Mindesttiefe von 10 m unter Bremerhavener Null.

Weiterhin sei der § 30 des Staatsvertrages hervorgehoben, wonach die Vertragsschließenden darüber einig sind, daß dieser Vertrag den Übergang der Wasserstraßen nur vorläufig und nicht vollständig regelt und der endgültigen Regelung nicht vorgreift. Die notwendigen Ergänzungen und Änderungen werden im Wege weiterer Vereinbarungen getroffen werden. Soweit eine Ein-

gung nicht erzielt wird, entscheidet der Staatsgerichtshof.

Endlich können nach § 32 im Falle des Zustandekommens abweichender Vereinbarungen mit einzelnen Ländern die vertragsschließenden Länder für sich die gleichen Zugeständnisse beanspruchen, soweit diese über den Inhalt des gegenwärtigen Vertrages hinausgehen und nachweislich für sie günstiger sind.

Der Staatsvertrag vom 29. Juli 1921 war das Ergebnis langwieriger Verhandlungen zwischen den Ländern einerseits und dem Reich andererseits. Die Verhandlungen begannen am 15. August 1919 zu Heilbronn, erreichten in Dresden vom 10.—15. Januar 1921 ihren Höhepunkt und fanden am 5. und 7. März 1921 zu Berlin ihren Abschluß.

Bei Gelegenheit dieser Verhandlungen hat Hamburg durchgesetzt, daß sein Vertrag mit Preußen über Besserung des Fahrwassers auf der Elbe und weitere Maßnahmen zur Förderung der Seeschifffahrt nach Hamburg, Altona und Harburg als öffentlich-rechtliche Verpflichtungen anerkannt wurde, die bestehen bleiben. Der angezogene Vertrag datiert vom 14. November 1908 und trägt den Namen Köhlbrandvertrag. In einem Staatsvertrag, den Hamburg mit dem Reich geschlossen hat und der im Reichsgesetzblatt 1922 veröffentlicht ist, heißt es auf Seite 223 zu den §§ 11 und 12 unter anderem:

„Durch diese Bestimmung wird an den Bestimmungen des Köhlbrandvertrages nichts geändert. Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage bleiben ausdrücklich aufrecht erhalten.“

Ein Vergleich des Köhlbrandvertrages mit den oldenburgisch-bremischen Staatsverträgen von 1887 und 1913 stellt fest, daß beide Verträge durchaus gleiche Ziele verfolgen. Der Köhlbrandvertrag reguliert, verlegt und vertieft das Strombett (§ 2), verteilt das Wasser zwischen Süderelbe und Norderelbe (§ 3), berechtigt Hamburg zur Erbauung von Leitdämmen (§ 5), berechtigt Preußen zu Hafenausbauten (§ 5), sieht einige Maßnahmen zum Schutze der Landeskultur und der Fischerei vor (§ 10) und gibt in einer Reihe von Bestimmungen den vertragsschließenden Parteien alle möglichen sonstigen Rechte und legt wechselseitige Pflichten auf, wie sie aus der Regulierung eines solchen Stromes mit Beziehung auf Länderinteressen notwendig resultieren.

Hamburg hat also voll erreicht, was es wollte. Gelegentlich dieser und anderer Sonderverhandlungen war im Plenum der Wasserstraßenverhandlungen nochmals die oben S. 2 angedeutete Rechtsnachfolge des Reichs in den öffentlich-rechtlichen Inhalt der bisherigen Staatsverträge erörtert und dahin festgelegt worden, daß die öffentlich-rechtlichen Beziehungen aufrecht erhalten blieben, auch wenn die bisherigen Vertragsgegner in der Person des Reichs sich vereinigten.

Nach Hamburg hatte auch Bremen dem Reich gegenüber einen Zusatzvertrag folgenden Inhalts durchgesetzt:

„Bremen hat bisher dauernd an der Vertiefung des Fahrwassers von See nach Bremen gearbeitet mit dem Ziele, daß die jeweilige Regelfrachtschifffahrt im Weltverkehr unter Ausnutzung des Hochwassers nach und von Bremen verkehren kann.“

Das Reich wird das Gleiche tun.“

Zuerst im Haushalt des Reichsverkehrsministeriums für das Rechnungsjahr 1923 bzw. in den Beschlüssen des Reichsrates dazu findet sich in den Begründungen zu 3. Kap. XI 1 Tit. 97 der Satz: „Wegen der nachweislich eingetretenen Vergrößerung der im Weltverkehr tätigen Schiffe ist es erforderlich, die Unterweser soweit zu vertiefen, daß Schiffe von mehr als



7 m Tiefgang in einer Tide von Bremen Stadt nach See gelangen können.“

Gegen ein solches Projekt erhob das oldenburgische Staatsministerium am 16. März 1923 Einspruch, da es 1. gegen den Staatsvertrag zwischen Oldenburg und Bremen vom 13. Februar 1913 verstieß, und 2. dem Artikel 97 der Reichsverfassung widerspreche. Das Reich, vertreten durch den Reichsverkehrsminister, erwiderte unter dem 29. März 1923, daß es ein Einspruchsrecht Oldenburgs gegen eine weitere Vertiefung und Verbreiterung des Fahrwassers der Unterweser nicht anerkennen könne, daß es aber selbstverständlich gemäß Artikel 97 Abs. 3 der Reichsverfassung verfahren werde.

Damit war der Konflikt des Reiches mit Oldenburg gegeben: Oldenburg vertritt den Standpunkt, daß das Reich gemäß § 5 des Staatsvertrages vom 29. Juli 1921 in die öffentlich-rechtlichen und in die privatrechtlichen Verträge der Länder eintritt und damit im vorliegenden Falle alle Verpflichtungen übernommen hat, die früher Oldenburg gegenüber vertragsgemäß auf Bremen lasteten.

Das Reich erklärt:

Oldenburgs und Bremens Stromhoheit über die Weser ist auf das Reich übergegangen, damit sind sämtliche mit der Stromhoheit zusammenhängenden Rechte und Pflichten Oldenburgs und Bremens erloschen, weil sie in der Hand des Reichs vereinigt sind (sogenannte Confusio).

Wenn man bedenkt, daß Hamburg seinen Köhlbrandvertrag auch in die neuen Rechtsverhältnisse hinüberretten konnte, so mußte die anderweitige Behandlung Oldenburgs durch das Reich auffallen. Mit Recht konnte Oldenburg den § 32 des Staatsvertrages vom 29. Juli 1921 (s. oben!) heranziehen, der den Ländern eine Art Meistbegünstigungsrecht zusprach.

Mit Recht konnte Oldenburg ferner seine Auffassung, daß die Weser nicht ohne seine Zustimmung über 7 m hinaus vertieft werden dürfte, auf § 97 Abs. 3 der Verfassung (s. oben) stützen.

Stand so Auffassung des Reichs gegen Auffassung Oldenburgs, so konnte nach § 30 des Vertrages vom 29. Juli 1921 der Staatsgerichtshof angerufen werden.

Der Rechtsstandpunkt Oldenburgs scheint auch heute noch vertretbar; ein obsiegendes Urteil würde aber bedeuten, daß die Weser der einzige Strom wäre, der nicht auf das Reich übergegangen wäre. Würde nicht diese reichspolitische Erwägung beim Urteilspruch mit in die Wage fallen? Würde nicht das Reich seine Gesetzgebungs-Möglichkeit ausnützen wollen und müssen?

Und wenn der Spruch gegen Oldenburg ausfallen würde? Dann würde ein Vergleich Oldenburgs mit dem Reich kaum mehr möglich sein.

Da nun das Reich einen Ausgleich wünschte, so war die Brücke zu einer Verständigung gegeben; diese Brücke glaubte das Staatsministerium betreten zu müssen und legt somit in der Anlage 17 dem Landtage vor:

1. den Entwurf eines Staatsvertrages mit dem Reich über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen (Anlage A);
2. Erklärungen zu diesem Vertrage (Anlage B);
3. die Begründung zum Staatsvertrage zwischen Oldenburg und dem Reich über den weiteren Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen.

Die Anlage 17 des 4. Landtages 3. Versammlung entspricht der Anlage 56 der 2. Versammlung desselben Landtages, die nicht zur Verabschiedung kam. Was zu dieser

Vorlage bei ihrer Einbringung vom Regierungsvertreter gesagt wurde, gilt auch von der gegenwärtigen, nämlich:

1. der Staatsvertrag und die Erklärungen zu ihm bilden ein einheitliches Vertragswerk; auch die Begründung ist mit dem Reich verabredet und von ihm bestätigt.
2. Etwasige Änderungen an dem Vertrage (Anlage A) sind möglich, würden aber neue Verhandlungen mit dem Reich nach sich ziehen.

Der § 30 des Vertrages gibt theoretisch die Möglichkeit des automatischen Erlöschens des Vertrages, nämlich dann, wenn über die behandelten Gegenstände eine reichsgesetzliche Regelung Platz greift. Der daraus sich ergebenden Gefahr begegnet nach Möglichkeit die Erklärung (Anlage B) zu § 30 Abs. 1, daß die Vertragschließenden von der Auffassung ausgegangen sind, daß ein etwaiges künftiges Reichsgesetz die sich aus diesem Vertrage ergebenden Verpflichtungen des Reichs im wesentlichen in gleichem Umfange anerkennen wird.

Das größte Geschenk Oldenburgs an das Reich liegt in dem freiwilligen Verzicht auf die Anerkennung der bisherigen Weserkorrektionsverträge, ein Verzicht, der im § 29 in die Worte gekleidet ist: „Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß aus den sogenannten Weserkorrektionsverträgen Oldenburgs mit Bremen Ansprüche gegen das Reich als Rechtsnachfolger Bremens nicht mehr herzu-leiten sind.“

Zu diesem § 29 erklärt das Reich, es werde sich bemühen, daß die Tarife den Bedürfnissen der oldenburgischen Häfen angepaßt bleiben. Diese Erklärung und die zu § 3, die sich auf die Nordenhamer Piers beziehen und die Zugänglichkeit am Fahrwasser zu den Hafenanlagen gewähren, sind die einzigen Stellen des Vertragswerkes, die sich auf den Handel beziehen, dessen Interessen im wesentlichen von der Anlage 16 (Weserfondsgesetz) berührt werden.

Das Vertragswerk der Anlage 17 gilt besonders dem Schutze der Landeskultur.

Durch den Staatsvertrag verpflichtet sich das Reich, bei einem weiteren Ausbau der Unterweser — die Ausdehnung des Vertrages auf andere Reichswasserstraßen im oldenburgischen Gebiet ist vorbehalten — sich einem besonderen Verfahren zu unterwerfen. Es reicht, nachdem es gemäß Artikel 97 Abs. 3 der Reichsverfassung die Zustimmung Oldenburgs eingeholt hat, den Plan des Unternehmens dem oldenburgischen Ministerium des Innern ein, das ein Auslegungsverfahren anordnet. Das Auslegungsverfahren selbst ist in den §§ 8 bis 18 festgelegt, es verläuft in zwei Instanzen: Die Auslegungsbehörde I. Instanz wird vom oldenburgischen Ministerium des Innern jeweils für die Dauer von 3 Jahren eingesetzt. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt, ein Beisitzer abgeschlossene wasserbautechnische Hochschulbildung haben; die beiden anderen — Laienbeisitzer — werden von der Landwirtschaftskammer in Oldenburg vorgeschlagen.

Die Auslegungsbehörde II. Instanz besteht aus dem jeweiligen Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Oldenburg und vier Beisitzern. Diese werden vom Oldenburgischen Ministerium des Innern ernannt, einer muß abgeschlossene wasserbautechnische Hochschulbildung haben, die übrigen schlägt wiederum die Oldenburgische Landwirtschaftskammer vor (dieses Recht der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer ist gegenüber der Anlage 56 der 2. Versammlung des 4. Landtages neu in den Vertrag hineingekommen). Die Entscheidung der Auslegungsbehörde II. Instanz ist end-

gültig. Nur soweit sie die vom Reich zu leistende Entschädigung betrifft, kann der Rechtsweg beschritten werden.

Was dem Auslegungsverfahren unterworfen ist, stellen die §§ 2—7 dar. Ausbauunternehmungen sind Veränderungen, die über die Unterhaltungen hinausgehen. Ihnen gleichgestellt sind künstliche Schaffung von Neuland und die Aufbringung von Baggerboden auf Außendeichsländereien. Nach dem Vorbild des preussischen Wassergesetzes legt der § 3 dem Reich Einrichtungen auf, die infolge des Ausbauunternehmens zur Sicherung von Grundstücken und Anlagen erforderlich sind; der § 4 legt dem Reich die Pflicht der Entschädigung auf, wenn nachteilige Wirkungen zu erwarten sind, durch die das Recht eines anderen beeinträchtigt wird. Besonderes Interesse kommt dem § 4 Abs. 2 zu, der rechtlichen Anspruch auf Erhaltung von Zuständen begründet, die im Interesse der Landeskultur liegen. Diese rechtlichen Ansprüche waren nach oldenburgischem Recht zum Teil noch nicht gegeben. Alle aufzuerlegenden Einrichtungen im Verträge einzeln aufzuführen, erschien untunlich; eine Auswahl trifft der Absatz 5 auf Seite 11 der Begründung.

Von Bedeutung ist weiter, daß im § 19 mit dem Plan für die Verbreiterung und Vertiefung der Unterweser für 8 m tiefgehende Schiffe nach dem Entwurf von 1903 hinaus bereits erfolgte Ausbau der Unterweser für 7 m tiefgehende Schiffe dem Auslegungsverfahren zu unterwerfen ist.

Zu diesem § 19 hat der Regierungsvertreter noch erläuternd auf besondere Anfrage hinzugefügt:

„Dem Staatsvertrage zwischen Oldenburg und Bremen vom 13. Februar 1913 lag ein im Jahre 1903 aufgestellter Entwurf mit genauen Angaben über Breite, Tiefe usw. des herzustellenden Ausbaues zu Grunde. Über dieses Maß durfte eine Vertiefung oder dergleichen nicht vorgenommen werden. Ohne Zustimmung Oldenburgs wurde nach Übergang der Wasserstraßen auf das Reich jedoch eine wesentliche Vertiefung der Weser besonders oberhalb Begejaak zur Ausführung gebracht, da der ausgeführte Entwurf von 1903 den Schiffen mit 7 m Tiefgang noch keinen befriedigenden Zugang nach Bremen gebracht hatte. Dieser über den 7 m Entwurf von 1903 hinausgehende, bereits fertiggestellte Ausbau, der nicht Gegenstand des 8 m Entwurfs ist, soll nachträglich auch dem Auslegungsverfahren unterworfen werden.“

Um den Zustand der Weser nach Fertigstellung des 7 m Entwurfs von 1903 und vor dem weiteren Ausbau genau zu erfassen, werden gemäß § 20 zu dieser Zeit vorhandene Uferverhältnisse, Flußwasserstände, Grundwasserstände und der Salzgehalt genau ermittelt und festgelegt.“

Was die Zunft anbetrifft, so verpflichtet der § 21 das Reich auch weiterhin, die Flußwasserstände im Unterwesergebiet, Salzgehalt und Grundwasserstandsbebewegungen nach genauen Angaben dieses § zu beobachten. Die Beobachtungen des Salzgehaltes und der Grundwasserstandsbebewegungen können vom Reich mit dem Ablauf des zehnten Jahres nach der Ausführung des Entwurfs von 1924 zum Ausbau der Unterweser für 8 m tiefgehende Schiffe eingestellt werden.

Die §§ 22 und 23 ordnen zwei kleinere, nach Abschluß des Staatsvertrages mit Bremen entstandene Streitigkeiten zu Gunsten Oldenburgs (Überwegung über den Landstrich in der Dchtummündung und Zuwässerungshöhle durch den Weserdeich für die Lemwerder und die Lemwerder-Deichhauser Verlatachten). Gerade weil diese Einrichtungen umstritten waren, sind sie in dem Verträge besonders hervorgehoben worden. Der § 24 ist dem Staatsvertrage von 1913 mit Bremen entnommen.

Der § 25 ermöglicht es Oldenburg, bis zur anderweitigen Regelung durch Reichsgesetz, mit der Strombauverwaltung Bremen durch einen eigenen Beamten in ständiger Fühlung zu bleiben. Bei dem Ausbau der Unterweser wird in den nächsten 10 Jahren etwa 35 Millionen ehm Baggerboden gewonnen, die das Reich unterbringen muß. Dabei könnten die ausgedehnten Außenländereien der Domänenverwaltung in unerträglicher Weise in Mitleidenschaft gezogen werden. Andererseits läßt sich nicht übersehen, ob Oldenburg nicht auch später für Baggerboden Verwendung hat. Der § 26 sucht den beiderseitigen Interessen gerecht zu werden. Die Rechte Oldenburgs auf Baggerboden aus den alten Verträgen, die das Reich als mit der Stromhoheit nicht zusammenhängend nicht bestritten hat, bleiben anerkannt.

Der § 27 verpflichtet das Reich, auch dann auf Berücksichtigung der oldenburgischen Interessen bedacht zu sein, wenn bei Maßnahmen des Reichs für Dritte, die der Zustimmung des Reichs bedürfen, an nicht oldenburgischen Teilen der Weser eine Einwirkung auf den Stromzustand auf oldenburgischem Gebiete in Frage kommt. Der Absatz 2 dieses §, der gegenüber der Vorlage 56 der 2. Vers. 4. Landtags neu hinzugekommen ist, bestimmt, daß auf Antrag des oldenburgischen Ministeriums des Innern Ausbauunternehmungen des Reichs an nicht oldenburgischen Teilen der Weser dem Auslegungsverfahren unterworfen werden können, soweit eine Einwirkung auf oldenburgisches Gebiet in Frage kommt.

Zu der Anlage 17 der 3. Versammlung des 4. Landtages sind wie zur Anlage 56 der 2. Vers. des 4. Landtages einige Eingaben eingegangen, die dem Regierungsvertreter zu grundsätzlich wichtigen Erklärungen Veranlassung gaben.

Der Vorstand der Delmenhorster Wasseracht bittet, in den Staatsvertrag eine Bestimmung hineinzubringen, wonach das Reich die Verschlechterung der Wasserverhältnisse in dem Ufergebiet der Dchtum als Folge der Wasserreflexion anerkennt.

Der Regierungsvertreter erklärte dazu:

Dem Antrage würde nicht stattgegeben werden können.

„Einerseits ist es keineswegs klar, daß die Hebung der Wasserstände Folge der Weserausbauten ist, und andererseits ist es Sache der Auslegungsbehörde, die Einwirkung des Weserausbaues festzustellen. Eine besondere Benennung der Wasserverhältnisse im Ufergebiet der Dchtum erscheint nicht notwendig. Es ist auch sonst stets vermieden worden, besondere Punkte aufzuzählen. Im übrigen ist die Sicherung gegen ungünstiges Auflaufen der Fluten gemäß Seite 11 Abs. 5 der Begründung eine Einrichtung, die auferlegt werden kann.“

Auch der Gemeindevorstand Hammelwarden hat durch Schreiben vom 23. März 1926 und wiederum 1. Februar 1927 zu verschiedenen Punkten Anregung gegeben. Zunächst hat der Gemeindevorstand Bedenken gegen § 3 Nachsatz „wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind“. Der Regierungsvertreter verwies darauf, daß dieser Zusatz sich in dem preussischen Wassergesetz, das als Vorbild gedient und sich bereits bewährt habe, findet.

Wenn ferner zu demselben § vom Gemeindevorstand gewünscht würde, daß im zweiten Satz unter (1) außer Brücken und Fähren auch Lös- und Lade-Einrichtungen aufgeführt würden, so gehe aus der Fassung des § ja hervor, daß solche keineswegs ausgeschlossen seien.

Weiterhin befürchtet der Gemeindevorstand Schwierigkeiten aus der Einschränkung im § 4 und im § 5 (1) „wenn der Schaden erheblich ist“. Dazu verwies der Regierungsvertreter auf Begründung Seite 11 Absatz 3: „Bei der Prüfung der Erheblichkeit und Billigkeit der Entschä-



digungsansprüche sind auch die individuellen Verhältnisse der Beschädigten zu berücksichtigen“ und interpretiert diesen Satz so: Ist der Schaden objektiv erheblich, so tritt der Ertrag immer ein, ist er objektiv unerheblich, so soll individuell verfahren werden.

Mit besonderer Sorge erfüllt den Gemeindevorstand die Wiedergutmachung der durch Sog und Wellenschlag entstandenen Schäden. Zu dieser Frage hat sich der Reichsverkehrsminister unter dem 10. April 1926 wie folgt geäußert:

„Wenn die tatsächlichen Behauptungen des Gemeindevorstandes Hammelwarden zutreffen würden, würde sich die Rechtslage nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung m. E. folgendermaßen darstellen:

Es ist denkbar, daß auch Schäden, die durch die Schifffahrt entstehen, als Wirkungen eines Ausbauunternehmens berücksichtigt werden, namentlich im Verfahren nach § 17. Das darf durch die Auslegungsbehörde aber nur dann geschehen, wenn der ursächliche Zusammenhang gerade mit dem Ausbau, der dem Verfahren nach dem Plan unterliegt, einwandfrei feststeht. Es ist z. B. nicht angängig, daß Schäden, die auf Zunahme des Schiffsverkehrs und Zunahme der Schiffsgrößen infolge allgemeiner wirtschaftlicher Veränderungen und technischer Fortschritte zurückzuführen sind, dem Ausbau zur Last gelegt werden.“

Der Gemeindevorstand wünscht sodann, daß die nach den §§ 5, 9 und 14 zu ernennenden Laienbeisitzer vom Landtage vorgeschlagen werden. Die Regierung hält nach wie vor die Landwirtschaftskammer für geeigneter, zumal gerade aus Interessententkreisen die Landwirtschaftskammer vorgeschlagen sei. Der Ausschuß tritt dieser Auffassung bei.

Endlich vermißt der Gemeindevorstand im Vertrage eine Abmachung über den Zeitraum, binnen welchem die durch Auslegungsverfahren bestimmten Einrichtungen zu schaffen und Entschädigungen zu zahlen sind. Dazu bemerkt der Regierungsvertreter, eine solche Abmachung sei mit Absicht unterlassen, denn es läge im Interesse der Geschädigten, daß in jedem einzelnen Falle ein solcher Termin im Auslegungsverfahren festgelegt werde.

Die Eingaben zur Anlage 56 der 2. Versammlung, sowie diejenigen zu Anlage 17 der 3. Versammlung wurden ebenso wie diese Anlagen selbst einer gründlicheren Besprechung mit den Vertretern der Regierung unterzogen. Dabei befand sich der Ausschuß in Übereinstimmung mit der Regierung darüber, daß es bedauerlich sei, daß der Regierung in den entscheidenden Verhandlungen des Rei-

ches mit den Ländern in den Jahren 1920/21 nicht die Gelegenheit geboten war, ausdrücklich in ähnlicher Weise wie Hamburg, den für uns entscheidenden Staatsvertrag zwischen Bremen und Oldenburg vom Jahre 1913 in die neuen Rechtsverhältnisse mit hinüber zu retten. Der Ausschuß befand sich gleichfalls in Übereinstimmung mit der Regierung in der Auffassung, daß dem immerhin zweifelhaften Ausgang eines Schiedsgerichts oder Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof ein Vertrag mit dem Reiche vorzuziehen sei. Der vorgelegte Vertrag sichert Oldenburg in dem darin vorgesehenen Auslegungsverfahren die Möglichkeit, für die an der Weser interessierten Kreise Schäden aus der weiteren Vertiefung der Unterweser zu verhindern oder zu vergüten. Der Ausschuß sah deshalb davon ab, Änderungen an dem Vertrage vorzunehmen und stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend den Staatsvertrag über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag Nr. 2:

In der Anlage 17 sind die folgenden Druckfehler zu berichtigen:

1. Auf Seite 5, Zeile 6 ist statt „der Ansprüche“ „die Ansprüche“ zu lesen.
2. Auf Seite 11, Absatz 5 vorletzte Zeile ist statt „Dchtumer Ziel“ „Holler Ziel“ zu setzen.
3. Auf Seite 14, Absatz 2, Zeile 6 ist statt „§ 26“ „§ 25“ zu setzen.

Endlich stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 3:

Die folgenden Eingaben zu Anlage 56 der 2. Versammlung des 4. Landtages und der Anlage 17 der 3. Versammlung des 4. Landtages werden durch die Beschlußfassung über die Anlage 17 für erledigt erklärt:

1. Eingabe des Gemeindevorstandes Hammelwarden vom 23. März 1927,
2. Eingabe des Gemeindevorstandes Hammelwarden vom 1. Februar 1927,
3. Eingabe des Vorstandes der Delmenhorster Wasseracht vom 28. Februar 1927.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Bortfeldt.

Anlage 86.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend den Staatsvertrag über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen. 2. Lesung.
(Anlage 17.)

Zur 2. Lesung beantragt der Regierungsvertreter, in dem einzigen Artikel des Gesetzentwurfes nachzuführen:

„den Staatsvertrag und das Schlußprotokoll nach der Vollziehung mit Gesetzeskraft zu verkünden und die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.“

Der Ausschuß ist mit diesem Zusatz zum einzigen Artikel des Gesetzentwurfes der Anlage 17 einverstanden und stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrags des Regierungsvertreter's zur 2. Lesung der Anlage 17

und den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Gesetzentwurfes, wie er aus der 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Vortfeldt.

Anlage 87.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 18 (Notariatsgebührenordnung). 1. Lesung.

Der Regierungsvertreter hat zu dem vorgelegten Gesetzentwurf einen Nachtragsantrag gestellt folgenden Wortlauts:

Im Artikel I wird vor den Worten: „Im § 1 Abs. 2 Satz 1“ eingefügt: „1.“ und dem Artikel I folgende Ziffer 2 hinzugefügt: 2. Der § 3 Abs. 1 der Notariatsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt 1 R.M., soweit nicht in dieser Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist.

Dieser Zusatzantrag bezwecke lediglich eine Richtigstellung und die Wiederherstellung der Übereinstimmung mit der preußischen Gebührenordnung; tatsächlich findet auch schon der Mindestsatz von 1 R.M. durchweg Anwendung in der Praxis. In der bestehenden Gebührenordnung ist bisher noch ein Satz von 2 R.M. stehen geblieben.

Gegen diesen Zusatzantrag sind Bedenken nicht zu erheben; gegen den Hauptantrag der Vorlage: Die Erhöhung des Staatsanteils an den Notariatsgebühren von $\frac{2}{10}$ auf $\frac{3}{10}$, hat jedoch die überwiegende Mehrheit des Ausschusses erhebliche Bedenken.

An sich ist nicht zu bestreiten, daß die Frage der Einrichtung des Notariats in Oldenburg lange Jahre umstritten war und daß s. Zt. vor allem gegen die Einrichtung die Schmälerung der staatlichen Gebühreneinnahmen eingewandt worden ist. Infolgedessen ist auch in dem Gesetz von 1921, mit dem dann schließlich doch das Notariat eingerichtet wurde, im Gegensatz zu der damaligen Regelung in den anderen Ländern bestimmt worden, daß dem Staat ein Teil der Notariatsgebühren zufallen solle. Dieser Anteil ist auf $\frac{3}{10}$ festgesetzt, dabei aber ausdrücklich vorbehalten, daß künftig eine andere (höhere) Bemessung des Staatsanteils Platz greifen könne.

Sicher ist es auch richtig, daß die Notare im allgemeinen, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, für die Erledigung ihrer Notariatsgeschäfte keine besonderen Bürokräfte eingestellt haben.

Es ist ferner beachtlich, daß seit 1921 auch andere Länder, wenn auch vorläufig nur einige wenige, im Gegensatz zu ihrer früheren Einstellung dazu übergegangen sind, Anteile der Notariatsgebühren für Staatszwecke in Anspruch zu nehmen. Andererseits ist diesbezüglich aber auch hervorzuheben, daß bisher kein anderes Land in dem Ausmaß wie z. Bt. in Oldenburg, den Staatsanteil festgesetzt hat.

Es ist ferner nicht zu bestreiten, daß der Staat durch die Einrichtung des Notariats einen erheblichen Gebührenaussfall hat; insbesondere auch durch den Wegfall der Beurkundung der Generalversammlungen der Handelsgesellschaften. Ob demgegenüber für den Staat eine Ersparnis durch Einsparung von Beamten erzielt worden ist, kann z. Bt. noch nicht festgestellt werden, da die Amtsgerichte in den letzten Jahren, insbesondere durch die Inflations- und Aufwertungsarbeiten anormal besetzt sind und vorläufig auch bleiben.

Zugegeben ist auch, daß die Regierung bei der außerordentlich angespannten Etatlage ernstlich auf Erhöhung der Einnahmen bedacht sein muß. Es fragt sich aber trotz allem, ob der mit dieser Vorlage beschrittene Weg als richtig anerkannt werden kann.

Die Mehrheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Albers, Vortfeldt, Dannemann, Dohm, Fröhle, Hartong, Heidkamp, Sante, Weyand, Wittje hat diese Frage nicht bejahen können.

Diese Mehrheit ist der Auffassung, daß in erster Linie zu beachten ist, daß durch die Einrichtung des No-



tariats eine wesentliche Besserung der Rechtspflege erzielt ist, und daß für die Notariatsstätigkeit eine angemessene Entschädigung zu gewähren ist. Die dem Ausschuss mitgeteilten Zahlen über die Höhe der Notariatsentnahmen (höchster und niedrigster sowie Durchschnittsverdienst) haben nicht ergeben, daß die Entnahmen a u s d e m N o t a r i a t vor allem auch im Hinblick auf die vom Notar zu tragende Verantwortung zur Zeit unangemessen hoch sind. Die Entnahmen der Notare aus ihrer Rechtsanwaltsstätigkeit können nicht in Betracht gezogen werden, da diese Gebühren für sich durch Reichsgesetz geregelt werden und mit den Notariatsgeschäften als solchen nichts zu tun haben. Übrigens würde ja sonst bei künftigen Ermäßigungen der Anwaltsgebühren eine Ermäßigung des Staatsanteils an den Notariatsgebühren die notwendige Folge sein müssen.

Die Mehrheit des Ausschusses lehnt daher die Vorlage als solche ab, trägt aber dem Nachtragsantrag des Regierungsvertreters Rechnung und stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme der Regierungsvorlage mit der Maßgabe, daß der Artikel I folgenden Wortlaut erhält: Der § 3 Abs. 1 der Notariatsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt 1 R.M., soweit nicht in dieser Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist.

Die Minderheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Frerichs, Lahmann und Meyer-Oldenburg schließt sich demgegenüber in allen Teilen der Regierungsvorlage an und stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme der Regierungsvorlage.

Ferner den

Antrag Nr. 3:

Annahme des Nachtragsantrages des Regierungsvertreters folgenden Wortlauts:

Im Artikel I wird vor den Worten:

„Im § 1 Abs. 2 Satz 1“ eingefügt „1“, und dem Artikel I folgende Ziffer 2 hinzugefügt: 2. Der § 3 Abs. 1 der Notariatsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt 1 R.M., soweit nicht in dieser Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 4:

Der Landtag wolle die Eingabe der Oldenbg. Anwaltskammer und der Notare des Landesteils Lübeck durch die Beschlusfassung zur Anlage 18 für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sartong.

Anlage 88.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 18 (Notariatsgebührenordnung). 2. Lesung.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt. Der Ausschuss stellt den Antrag: Annahme des Gesetzentwurfs, wie er sich aus

den Beschlüssen zur ersten Lesung ergeben hat, auch in zweiter Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sartong.

Anlage 89.

Bericht

des Ausschusses II über die vom Staatsministerium erlassene Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 15. November 1926 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1924 zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Juni 1926 über Abänderung der Reichsverordnung.

(Anlage 20.)

Im Ausschuss waren zunächst Bedenken gegen die Vorlage laut geworden. Bei der Beratung führte der Vertreter des Staatsministeriums aus, daß die bisherige Rechtsgrundlage sich, besonders mit Rücksicht auf mehr-

fache Entscheidungen des Bundesamtes für Heimatswesen, als ungenügend erwiesen habe. Die Verordnung vom 15. November 1926 sei erlassen worden, um klare sichere Rechtsverhältnisse zu schaffen und den Fürsorgeträgern die Verfolgung ihrer Rechtsansprüche zu ermöglichen. Es handle sich vorwiegend um formelle und nur um geringe materielle Änderungen. Bezirksfürsorgeverbände wären jetzt im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände, im Landesteil Lüneburg der Landesverband und im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien; während als Landesfürsorgeverbände bestimmt wären im Landesteil Oldenburg der Landesteil und in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld die Landesverbände. In den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg wären somit die Gemeinden als rechtsfähige Bezirksfürsorgeverbände in der Armenfürsorge ausgefallen. Die Prozeßvollmacht liege bei den Bezirksfürsorgeverbänden, also den Amtsverbänden, bzw. den Bürgermeistereien oder im Landesteil Lüneburg dem Landesverband; eine Übertragung der Prozeßführung an die Gemeinden sei jedoch möglich. Hinsichtlich der Durchführung der Fürsorge bliebe es bei der bisherigen Beordnung, da der § 6 des Gesetzes nicht geändert sei.

In materieller Hinsicht wäre eine unwesentliche Änderung eingetreten: Der Fürsorgeaufwand der Bezirks-

fürsorgeverbände der drei Landesteile für Taubstumme, Idioten, Blinde und Geisteskranke müsse jetzt ohne Rücksicht auf die Fürsorgeart von den Amtsverbänden bzw. den Landesverbänden ganz getragen werden. Früher waren hierbei in den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg in der gehobenen Fürsorge die Gemeinden zur Hälfte beteiligt. Im Landesteil Birkenfeld hatten die Bürgermeistereien die Aufwendungen in der Anstaltsfürsorge (ausschließlich für orthopädisch-chirurgischen Behandlung, sowie ihrer Ausbildung und Erziehung) und der gehobenen Fürsorge zu tragen, während dem Landesverband die Aufwendungen in der Armenfürsorge auferlegt waren.

Die in Artikel 2 und 3 vorgesehenen Wirksamkeitstermine wären festgesetzt worden, um die Verfolgung der Rechtsansprüche von dem angegebenen Zeitpunkte an zu ermöglichen. Eine Anzahl von älteren Streitfällen lägen bereits vor.

Nach diesen Darlegungen des Vertreters des Staatsministeriums wurden die anfänglich aufgetretenen Bedenken aufgegeben. Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle der Verordnung seine verfassungsmäßige Bestätigung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Frerichs.

Anlage 90.

Bericht

des Ausschusses III über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1. April 1927/28.

(Anlage 21.)

Der Ausschuß hat die Anlage beraten.

Das Rechnungsergebnis wurde von dem Berichterstatter eingesehen und gab zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die zur Verfügung stehenden Staatsgutskapitalien

- a) für Erwerbung neuer Staatsgüter,
- b) für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Abrundung der Staatsforsten und von zur Kultur geeigneten Flächen zu bewilligen.

2. Das Rechnungsergebnis für 1925 durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Leffers.